

24. Juni 1887 zugleich mit diesem Gesetze in Bayern Geltung erlangt, und endlich das Branntwein-Nachsteuer-Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Siezu wird noch das Folgende bemerkt:

1) Die zu den obigen Gesetzen erlassenen, den Zoll- und Ausschlagbehörden in gesonderten Abdrücken bereits zugegangenen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen treten gleichzeitig mit diesen Gesetzen am 1. Oktober 1887 in Wirksamkeit; es wird jedoch für das Betriebsjahr 1887/88 von der Aufstellung von Sammelgefäßen und Meßapparaten in den Brennereien (vergl. Ausführungsbestimmungen zu den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1887) abgesehen.

Die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen werden in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober 1873, die Vereinigung des Gesetzblattes mit dem Regierungsblatte betreffend (Reg.-Bl. S. 1556), und der Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 1. Januar 1875, das Amtsblatt der k. General-Zoll-Administration betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 11), demnächst im Amtsblatte der k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern veröffentlicht werden.

2) Vom 1. Oktober 1887 ab verlieren die bayer. Gesetze vom 25. Februar 1880, den Branntweinausschlag betreffend, und vom 20. November 1885, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, sowie die Allerhöchste Verordnung vom 29. Mai 1880, den Vollzug des Gesetzes über den Branntweinausschlag betreffend, und alle hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, dann die Vorschriften über die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Branntwein ihre Gültigkeit.

3) Die Erhebung und Verwaltung der im Gesetze vom 24. Juni 1887 bestimmten Abgaben und Steuern steht den k. Zoll- und Ausschlagbehörden im gleichen Umfange wie jene der Zölle und des seitherigen Branntweinausschlags zu.

4) Als Steuerhebestellen im Sinne der neuen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen haben die Ausschlagnehmereien und als Oberbrante die Steneroberkontroleure, die Grenzoberkontroleure und Hauptzollamtsbeamte zu fungiren. Als Aufsichtsbeamte im Sinne dieser Bestimmungen gelten sämmtliche mit der Kontrolle der unter Ziff. 3 bezeichneten Abgaben und Steuern betrauten Beamten und Bediensteten der Zoll- und Ausschlagverwaltung.

München, den 29. September 1887.

Dr. u. Nidel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath Bauer.